

# [Impressum]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **20 (1964)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **09.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

## Der dritte Grund

Bekanntlich gibt es drei Gründe, weshalb die Schweiz die europäische Menschenrechtskonvention nicht unterzeichnen und ratifizieren kann, nämlich das Fehlen des Frauenstimmrechts in 19 Kantonen gänzlich und in der ganzen Schweiz in eidgenössischen Angelegenheiten, die religiösen Ausnahmeartikel der Bundesverfassung . . . und drittens die in etlichen Kantonen bestehende Möglichkeit, Menschen auf dem sogenannten administrativen Weg in Gefängnissen zu „versorgen“, d. h. ihrer Freiheit zu berauben. Der Grundsatz „Nulla poena sine lege“, der besagt, dass keine Strafe verhängt werden darf, ohne dass die betreffende Person eine im Strafgesetzbuch als strafbar umschriebene Tat begangen hat, wird dadurch aufs schwerste verletzt. In einem Rechtsstaat sollte es aber unmöglich sein, ohne gerichtliches Urteil Menschen ihrer Freiheit zu berauben. Um was es sich konkret handelt, geht aus dem im St. Galler Tagblatt vom 13. August erschienen Bericht hervor:

### Skandal im Frauengefängnis

-sa- Vor einiger Zeit besuchte die zuständige Kommission des Genfer Grossen Rates wie alljährlich das Frauengefängnis von Rolle, wo auch von Genfer Gerichten abgeurteilte weibliche Gefangene ihre Strafe absitzen. Wie gross war das Erstaunen der Genfer Grossräte, als ihnen dort ein junges Mädchen entgegentrat und unter Tränen bat, man möge es doch anderswo leben lassen . . .

Die sofort eingeleitete Untersuchung ergab, dass sich das noch nicht volljährige Mädchen keines Deliktes schuldig gemacht hatte, sondern in dieser Strafanstalt *auf dem administrativen Wege* interniert worden war, weil man nicht mehr wusste, was mit ihm anzufangen war.

Die Geschichte dieses jungen Menschenkindes enthüllt eine düstere Seite der Verwaltungspraxis. Es handelt sich um eine Tochter, die von ihren Eltern verlassen worden war und dann seit ihrer Geburt unter dem Schutz der Genfer Vormundschaftsbehörde stand. Bald zeigte sich, dass sie psychopathisch schwer belastet war. Bis heute hat die Unglückliche ihr Leben nacheinander in rund 15 Anstalten zugebracht: keine von diesen wollte sie behalten, weil sie angeblich nicht in den Rahmen passte. Zu Beginn dieses Jahres flüchtete sich das junge Mädchen nach Paris, wurde von der Genfer Vormundschaftsbehörde zurückgeholt, einer Familie anvertraut, von wo es von neuem „die Freiheit wählte“.

Damals fasste die Genfer Behörde einen Beschluss zu seiner Internierung im Gefängnis von Rolle.